



Impressum

Medieninhaber: Land Salzburg | Herausgeber:
Abteilung Soziales, vertreten durch DSA Mag. Andreas
Eichhorn MBA, Postfach 527, 5010 Salzburg |
Grafik: HG-Crossmedia; Überarbeitung: Landesmedien-
zentrum/Grafik | Fotos: Huber-Gürtler, Daniel Gebhart de
Koekkoek, Fotolia; shutterstock, LH Stv Heinrich-Schellhorn_
DSC7599-by-FOTO-FLAUSEN | Druck, Herstellung: Druckerei
Land Salzburg | Alle: Postfach 527, 5010 Salzburg |
Erscheinungstermin: Mai 2019 | Downloadadresse:
www.salzburg.gv.at/publikationen-soziales
Auflage: Februar 2020

Rechtlicher Hinweis und Haftungsausschluss

Die hier angebotenen Inhalte dienen der allgemeinen
Information. Für die Richtigkeit, Aktualität, Vollständigkeit
und Verfügbarkeit der gebotenen Informationen über-
nehmen wir keine Gewährleistung/Haftung. Insbesondere
können aus der Verwendung der Informationen und Services
keine Rechtsansprüche begründet werden. Sie können
keine umfassende rechtliche Beratung ersetzen.



Gedruckt nach der Richtlinie „Druckerzeugnisse“
des Österreichischen Umweltzeichens,
Druckerei Land Salzburg UW-Nr. 1271

unbehindert unterwegs 2020

sicher
mobil
integriert

Mobilität ist Teilhabe



Mobilität hilft, den Alltag selbständig zu gestalten. Sie sichert die Teilhabe am sozialen Leben und an der Gesellschaft. Deshalb ist es gerade für Menschen mit Behinderungen wichtig, mobil zu sein und zu bleiben.

Es ist wichtig, dass es Angebote des Sozialstaates

und der Gesellschaft gibt, die Sie in Ihren Mobilitätsbedürfnissen unterstützen. In dieser Broschüre finden Sie einen Überblick über diese Leistungen.

Diese reichen von der kostenlosen Autobahn-Vignette und der Hilfe beim Autokauf bis hin zu Steuervorteilen, Ermäßigungen beim öffentlichen Verkehr oder Gutscheinen für Taxifahrten. Sie finden auch Adressen und Hinweise auf Broschüren, die für Sie nützlich sein können.

Als Landesrat für Soziales möchte ich Sie ermutigen, von den beschriebenen Angeboten Gebrauch zu machen. Ich hoffe sehr, dass Ihnen diese Broschüre eine kleine Hilfe dabei ist, Ihre persönliche maximale Mobilität zu erreichen. Ich wünsche Ihnen ein möglichst ungehindertes Vorankommen und verbleibe mit besten Grüßen

Ihr

Dr. Heinrich Schellhorn
Landeshauptmann - Stellvertreter
für Soziales und Kultur

Aus der Redaktion

Diese Quick-Info enthält vor allem alle notwendigen Informationen über Vorteile betreffend die Mobilität mit dem eigenen Auto oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln.

Alle Vergünstigungen verfolgen zwei Ziele. Sie sollen die Mobilität zur sozialen und gesellschaftlichen Integration sowie die Verkehrssicherheit von Menschen mit Behinderungen erhöhen.

Die meisten Vergünstigungen gibt es nur, wenn jemand nicht in der Lage ist, ein öffentliches Verkehrsmittel zu benützen oder die Benutzung eines solchen nicht zugemutet werden kann.

Der Nachweis für die Behinderung und damit die gerechtfertigte Inanspruchnahme von Vergünstigungen wird vor allem durch zwei Ausweise erbracht:

■ **Behindertenpass** (s.S. 32)

■ **Parkausweis** (s.S. 34)

In manchen Fällen sind eigene amtsärztliche Untersuchungen vorgesehen.

In einigen Fällen werden die Begünstigungen nicht nur in Abhängigkeit von einer dauernden Beeinträchtigung ausgesprochen, sondern können durchaus für einen gewissen Zeitraum in Frage kommen.

Die Broschüre kann kostenlos unter **0662 8042 - 3540** oder unter soziales@salzburg.gv.at angefordert werden.

Zeichenerklärung:

 Information

 Broschüren

 Antrag

Mit dem eigenen Auto

- 09 CHECKLISTE AUTOKAUF
- 10 AUTOBAHNVIGNETTE
- 11 AUTOZUSCHUSS
- 12 KFZ-VERSICHERUNGSSTEUER
- 13 MAUTGEBÜHR
- 14 STEUERVORTEILE
- 15 THERAPIEFAHRTEN
- 16 AUTOFAHRERCLUBS
- 17 FAHR SICHERHEITSTRAINING
- 18 BEHINDERTENPARKPLATZ
- 19 GURTENPFLICHT



Mit öffentlichen Verkehrsmitteln

- 22 STADTBUSSE SALZBURG
- 23 ÖBB-REISEN
- 24 SCHULFAHRTBEIHILFE
- 25 SCHÜLERFREIFAHRT/LEHRLINGSFREIFAHRT



Taxi & Fahrdienste

- 28 TAXIGUTSCHEINE
- 29 TAXIDIENST
- 30 BEHINDERTENFAHRDIENST



Ausweise

- 32 BEHINDERTENPASS
- 33 FÜHRERSCHEIN
- 34 PARKAUSWEIS



Diverses

- 38 PENDLERPAUSCHALE
- 39 LEIHAUTO
- 40 ROLLSTUHL-VERLEIH
- 41 FLUGVERKEHR
- 42 EUROKEY



Adressen & Broschüren

- 44 ADRESSEN
- 46 BROSCHÜREN





Mit dem eigenen Auto

- Checkliste Autokauf
- Autobahnvignette
- Autozuschuss
- Versicherungssteuer
- Mautgebühr
- Steuervorteile
- Therapiefahrten
- Autofahrerclubs
- Fahrsicherheitstraining
- Behindertenparkplatz
- Gurtenpflicht



Checkliste Autokauf



Anbot

Anbot über die Kosten des Autos einholen
Wo: Händler nach freier Wahl



Abgabe des Förderansuchens

Antrag auf Förderung unter Vorlage des Anbots
Wo: Sozialministeriumservice, Land Salzburg, PVA



Kauf

Kaufvertrag unterschreiben
Wo: Händler



Parkausweis

Parkausweis beantragen
Wo: Sozialministeriumservice



KFZ-Versicherung

Antrag auf Befreiung von der Versicherungssteuer
Wo: Versicherungsunternehmen



Steuerfreibetrag

Antrag auf Befreiung für die KFZ-Steuer
Wo: Finanzamt



Autobahnvignette

Gratisvignette beantragen
Wo: Sozialministeriumservice



Die ASFINAG stellt für Menschen mit Behinderungen bei Nachweis der nachfolgend genannten Voraussetzungen eine Vignette unentgeltlich zur Verfügung - auch bei einem Autowechsel.

Autobahnvignette

Menschen mit Behinderungen haben in Österreich unter folgenden Umständen Anspruch auf eine Gratis-Vignette:

- Im Behindertenpass des Bundessozialamtes ist entweder die Eintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel“ ODER „Blindheit“ vermerkt.
- UND das Fahrzeug ist auf die behinderte Person zugelassen.

Falls die Voraussetzungen zu einer Gratis-Vignette erfüllt werden, kann auch nach dem Kauf der Vignette eine Kostenrückerstattung bei der ASFINAG beantragt werden:

Antrag:
Asfinag Maut Service GmbH
 Alpenstraße 99
 5020 Salzburg

 **Gratis Hotline: 0800 400 12 400**



Vor dem Neukauf und bei der Adaptierung eines Kraftfahrzeuges kann ein Ansuchen auf Gewährung einer Beihilfe (Darlehen/Zuschuss) gestellt werden. Dies ist maximal alle fünf Jahre möglich (gerechnet von Zulassungsdatum bis Zulassungsdatum).

Autozuschuss

Voraussetzungen

- Das Kraftfahrzeug muss auf die körperbehinderte Person zugelassen sein.
- Die Antragstellerin/der Antragsteller muss über eine Lenkberechtigung verfügen, oder glaubhaft machen, dass das Kraftfahrzeug überwiegend für ihre/seine persönliche Beförderung genutzt wird und sie/er mit der Lenkerin/dem Lenker im gemeinsamen Haushalt lebt.
- Das Fahrzeug muss nachweislich zur Erreichung des Arbeitsplatzes dienen.
- Es muss ein Ausweis nach § 29b StVO vorliegen.
- Die Behinderung ist durch die Eintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel“ im Behindertenpass nachzuweisen.
- Die Person mit Behinderungen muss das Kraftfahrzeug besitzen und nicht nur lenken.

Förderstellen. Förderungen bieten folgende Stellen an:

- Sozialministeriumservice (nur für Begünstigte Behinderte),
- Land Salzburg, Abteilung 3 - Soziales, Referat Behinderung und Inklusion
- Pensionsversicherung (für Personen, die das Auto für die Erreichung des Arbeitsplatzes brauchen),
- AUVA (nach einem Arbeitsunfall),
- Arbeiterkammer (nur für AK-Mitglieder).

Förderlimits. Nähere Förderbedingungen etc. sind in den Förderstellen zu erfragen.

 **Siehe Adressenteil Seite 44**

 www.help.gv.at



Menschen mit Behinderungen können sich von der motorbezogenen Versicherungssteuer bzw. der Kraftfahrzeugsteuer für ein auf sie zugelassenes Kraftfahrzeug befreien lassen.

KFZ-Versicherungssteuer

Voraussetzungen

Zulassung des Kraftfahrzeugs ausschließlich auf die betroffene Person.

- Antrag auf Befreiung mittels Formular Kr21. Das Formular ist dem Versicherungsunternehmen zu übergeben.
- Das Kraftfahrzeug muss vorwiegend zur persönlichen Fortbewegung der körperbehinderten Person und für Fahrten, die den Zwecken der körperbehinderten Person und ihrer Haushaltsführung dienen, verwendet werden.
- Nachweis der Körperbehinderung durch einen **Ausweis nach § 29b StVO** oder
- Eine Eintragung im **Behindertenpass** über die Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel

Zuständig

- Für die Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer: das Versicherungsunternehmen, bei dem das Kraftfahrzeug haftpflichtversichert ist
- Für die Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer: das Wohnsitzfinanzamt

Jeder Autofahrer, der einen „§-29b-Ausweis“ und einen Führerschein mit Einschränkungsvermerk (zumeist Automatikfahrzeug) besitzt, erhält auf Antrag eine ermäßigte Jahreskarte, wenn das Fahrzeug auf den Fahrzeuglenker zugelassen ist.



Mautgebühr

Bezug. Die ermäßigte Jahreskarte kann direkt bei jeder Mautstelle beantragt werden. Der Antrag kann auch per Post (ASFiNAG, Salzburg, Alpenstraße 94) eingebracht werden. Bezahlt wird dann mittels Erlagschein.

■ Jahresmautkarte ermäßigt	€ 7
----------------------------	-----

Nicht übertragbar. Die Jahreskarte ist kennzeichengebunden, also nicht übertragbar. Sie wird auf den Namen der berechtigten Person ausgestellt. Die berechtigte Person muss sich selbst im Auto befinden.

Gültigkeit. Die Jahresmautkarte ist für alle Sondermautstrecken, mit Ausnahme der A11 (Karawankentunnel) gültig.

Nachweis. Für die Antragstellung sind mitzubringen:

- Ausweis nach § 29b StVO,
- Zulassungsschein (zugelassen auf den/die behinderte/n LenkerIn),
- Kopie des Führerscheins mit der Eintragung einer Einschränkung auf den Betrieb eines behindertengerecht umgebauten PKW (zumindest Automatikgetriebe)



Menschen mit Behinderungen erhalten (zusätzlich zur Befreiung von der KFZ-Versicherungssteuer) Steuervorteile zuerkannt, wenn sie infolge ihrer Behinderung ihr eigenes Kraftfahrzeug zur Fortbewegung für Privatfahrten und zur Haushaltsführung benötigen.

Steuervorteile

Diese Steuervorteile gewährt das Finanzamt zusätzlich zum allgemeinen Pauschalfreibetrag gewährt.

Höhe pro Monat

■ Steuerfreibetrag für KFZ	€ 190
■ Absetzbarkeit von Taxikosten - max.	€ 190

Autokosten. Als AutobesitzerIn kann man einen Steuerfreibetrag mit folgenden Unterlagen geltend machen:

- §-29b StVO-Ausweis oder
- Behindertenpass (mit Zusatzeintrag dauernde schwere Gehbehinderung oder Blindheit oder Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel).

Hinweis. Die Kosten für die behindertengerechte Adaptierung eines PKWs können nicht geltend gemacht werden.

Taxikosten. Gehbehinderte Personen (mit einer Erwerbsminderung von mehr als 50 %), die kein Auto besitzen, können Taxifahrten unter Vorlage der Rechnungen als außergewöhnliche Belastung absetzen.



Fahrtkostenersatz bei Therapie können Eltern für ihre Kinder mit Behinderungen im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung geltend machen. Gleiches gilt für die Beschaffung von Hilfsmitteln.

Therapiefahrten

Anspruch. Eltern, die mit ihren behinderten Kindern regelmäßig zur Therapie oder zu einer Ärztin oder zu einem Arzt müssen, können bei ihrer Krankenkasse um Ersatz ihrer Fahrtkosten ansuchen.

- Höhe.** Die Höhe der Rückvergütung ist abhängig
- von der Entfernung zwischen Wohnort und Ordination des/der behandelnden Arztes/Ärztin oder Therapeuten/Therapeutin und
 - der Art des Verkehrsmittels.

Es wird nur die Fahrt zum/zur nächstgelegenen Vertragsarzt/Vertragsärztin vergütet.

Firmen. Auch die Kosten für Fahrten zu Hilfsmittelfirmen können ersetzt werden.

Unterlagen. Für die Kostenerstattung ist eine Bestätigung seitens der behandelnden Ärztin/des behandelnden Arztes bzw. der Therapeutin/des Therapeuten erforderlich.



Die österreichischen Autofahrerclubs bieten Menschen mit körperlichen Behinderungen eine ermäßigte Clubmitgliedschaft an. Personen, die einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag bezahlen, erhalten auch bei der jährlichen §-57a-Überprüfung des Fahrzeugs eine Ermäßigung.

Autofahrerclubs

Eine ermäßigte Clubmitgliedschaft erhält, wer einen der folgenden Nachweise vorlegen kann:

- Eingeschränkter Führerschein
- Ausweis nach § 29b StVO
- Behindertenpass des Sozialministeriumservices
- Nachweis der Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer

Jahresmitgliedsbeiträge - Auto

	normal	ermäßigt*
■ ARBÖ	€ 85,60	€ 42,50
■ ÖAMTC	€ 85,70	€ 34,10

* für Menschen mit Behinderungen

RollstuhlfahrerInnen sind aufgrund der Mitgliedschaft automatisch haftpflichtversichert.

ARBÖ

Salzburg, Münchner Bundesstraße 9

0662 43360116

sbg@arboe.at

ÖAMTC

Salzburg, Alpenstraße 102

0662 626616

salzburg@oeamtc.at

i Direkt bei den Anbietern



Es gibt in Österreich die Möglichkeit des Fahrsicherheitstrainings für Menschen mit Behinderungen. Speziell ausgebildete TrainerInnen bereiten dabei auf gefährliche und ungewohnte Situationen am Steuer vor.

Fahrsicherheitstraining

Auf Anfrage. Das Training für Menschen mit Behinderungen gibt es nicht als festes regelmäßiges Angebot, sondern nur auf Anfrage.

Hinweis. Dieses Training wird FührerscheinbesitzerInnen der Klasse B mit einem Behinderungsgrad von mindestens 50 % angeboten.

Anbieter. Die Trainings bietet der sogenannte „Club Mobil“ in Zusammenarbeit mit dem ÖAMTC an. Sämtliche Vorfragen, Termine und Kosten sind direkt mit diesen TrainerInnen zu vereinbaren.

i Club Mobil 0664 21 330 42
www.clubmobil.at



Behindertenparkplätze werden im Nahbereich von öffentlichen Einrichtungen (Behörden, Krankenhäuser,...), Kaufhäusern und in der Nähe von Fußgängerzonen eingerichtet. Sie sind durch eine Zusatztafel (beim Verkehrszeichen „Halten und Parken verboten“) erkennbar.

Behindertenparkplatz

Zusätzlich kann die Behörde auf Ersuchen für ein bestimmtes Kraftfahrzeug einen Behindertenparkplatz an der Arbeitsstelle oder dem Wohnsitz der körperbehinderten Person einrichten.

19

Vorausgesetzt. Ein solcher Parkplatz wird nur für Personen eingerichtet, die einen Parkausweis nach § 29b StVO besitzen - unabhängig davon, ob sie selbst fahren oder chauffiert werden.

Verhandlung. Über die Errichtung eines solchen Parkplatzes wird in Anwesenheit des Antragstellers/der Antragstellerin vor Ort entschieden.

Entscheidung. In der Stadt Salzburg entscheidet der Magistrat (Verkehrsamt, Markus-Sittikus-Straße 4), auf Landesstraßen die Bezirkshauptmannschaften und auf Gemeindestraßen die Gemeinden über die Einrichtung eines Behindertenparkplatzes. Es genügt ein formloser Antrag.

Auf Ansuchen kann die Behörde einen so genannten Behindertenparkplatz an der Arbeitsstelle oder dem Wohnsitz der Person mit Behinderungen verordnen.

Benötigte Unterlagen

- Parkausweis für Behinderte gemäß § 29b StVO 1960 wird seit 1.1.2014 ausgestellt vom
Sozialministeriumservice
059988
Auerspergstraße 67a
- formloses Ansuchen

i Verkehrsamt Stadt Salzburg 0662 8072 - 3191
Bezirkshauptmannschaften (Tel. s.S. 19)



Wer mit dem Auto unterwegs ist, muss den Sicherheitsgurt anlegen.

Für Menschen mit Behinderungen kann eine Ausnahme zum Tragen kommen.

Gurtenpflicht

Ausnahme. Eine Ausnahme von der Gurtenpflicht besteht, wenn der Sicherheitsgurt wegen der Körpergröße oder einer schwersten körperlichen Behinderung (auch nach Brustoperation, Herzkrankheit) nicht bestimmungsgemäß verwendet werden kann.

Die Befreiung kann befristet erfolgen.

20

Amtsarzt. Die Entscheidung über die Befreiung erfolgt auf der Grundlage einer amtsärztlichen Untersuchung. Die Vorlage eines Behindertenpasses oder Parkausweises genügt nicht.

Antrag. Die Entbindung von der Gurtenpflicht ist bei der Bezirkshauptmannschaft und in der Stadt Salzburg bei der Polizeidirektion (Verkehrsamt, Alpenstraße 90) zu beantragen. Die Telefonnummern sind für:

- Stadt Salzburg: **0662 80723191**
- Flachgau: **0662 81800**
- Tennengau: **06245 7960**
- Lungau: **06474 65410**
- Pinzgau: **06542 7600**
- Pongau: **06412 61010**

Achtung. Bei der amtsärztlichen Untersuchung kann sich die Frage der generellen Fahrtauglichkeit stellen.

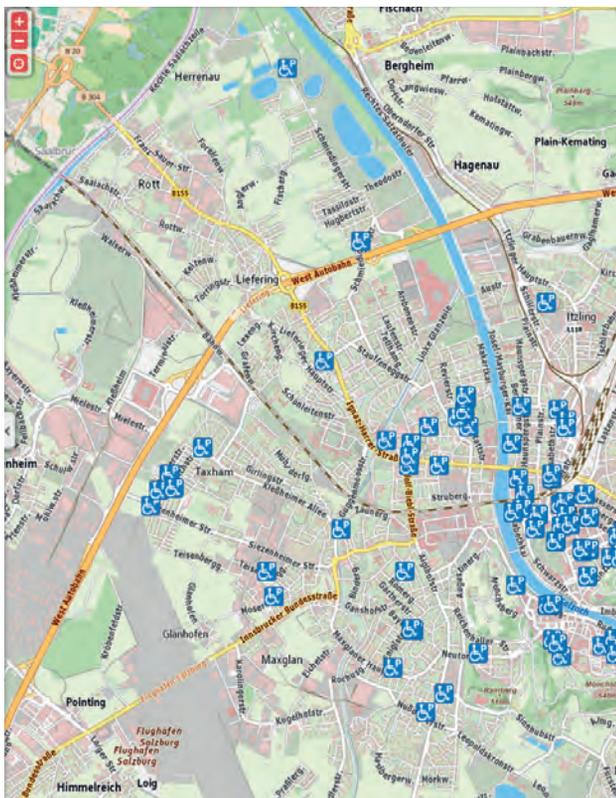
i Bezirkshauptmannschaften
bzw. Polizeidirektion



Stadtplan

Interaktiver Plan der Stadt Salzburg unter
<https://maps.stadt-salzburg.at>

21



Quelle: basemap/OpenStreetMap; Stadt:Salzburg (Ausschnitt)

Mit öffentlichen Verkehrsmitteln

- Stadtbusse
- Schulfahrtbeihilfe
- Schülerfreifahrt / Lehrlingsfreifahrt
- ÖBB-Reisen

Die Stadt Salzburg gewährt Menschen mit Behinderungen auf den Obus-Linien der Salzburg AG (StadtBus und Verkehrsverbundlinien) eine vergünstigte Monatskarte, die sogenannte Sozialtarifkarte.

Stadtbusse Salzburg

Voraussetzung. Die begünstigte Monatsnetzkarte wird nur an folgende Personen ausgegeben:

- Hauptwohnsitz in der Stadt Salzburg
- ab dem 18. Lebensjahr
- mindestens 70 % Minderung der Erwerbsfähigkeit

Unterlagen. Für die Ausstellung des Berechtigungsausweises sind mitzubringen:

- Nachweis der Behinderung (Pflegegeldbescheid oder Behindertenpass)
- Einkommensnachweis/Pensionsbescheid
- Passfoto oder Stammkundenkarte des StadtBus

Kosten/Gebühren:

Die Ausstellung des Ausweises ist kostenfrei.

■ Monatsnetzkarte	€13,00
-------------------	--------

Die ÖBB bietet Menschen mit Behinderungen eine Ermäßigung von 50% auf Standard-Einzeltickets für Reisen in Österreich an.

ÖBB-Reisen

Um das Angebot nutzen zu können, benötigen Sie einen Österreichischen Behindertenpass oder einen Schwer-
kriegsbeschädigtenausweis mit folgenden Angaben:

- Angabe des Behinderungsgrades von mindestens 70 % oder
- Eintrag, dass der/die PassinhaberIn die Fahrpreiser-
mäßigungen nach dem Bundesbehindertengesetz in Anspruch nehmen kann.

Hinweis. Mit dem entsprechenden Vermerk im Pass bzw. Ausweis reist die Begleitperson bzw. der Assistenzhund gratis mit.



23



24

Familien, die ihren Kindern (Lehrlinge) für Ausbildungszwecke eine Zweitunterkunft (Internat, Heim,...) finanzieren müssen, erhalten aus dem Familienlastenausgleich eine Schulfahrtbeihilfe. Die Beihilfe ist beim Finanzamt zu beantragen.

Schulfahrtbeihilfe

Die Schulfahrtbeihilfe wird an Lehrlinge/SchülerInnen ausbezahlt, wenn der Wohnort mehr als 2 km vom Ausbildungswohnsitz entfernt liegt.

25

Die 2-km-Grenze gilt nicht für SchülerInnen bzw. Lehrlinge mit Behinderungen.

Schulfahrtbeihilfe. Die Höhe richtet sich nach der Länge des Schulweges und der Anzahl der Schulbesuchstage und liegt zwischen € 4,40 und € 39,40 monatlich.

Für **Wochenendheimfahrten** gibt es gestaffelt nach der Entfernung zum Wohnort folgende pauschale Abgeltung pro Monat:

■ 0 - 50 km	€ 19
■ 50 - 100 km	€ 32
■ 101 - 300 km	€ 42
■ 301 - 600 km	€ 50
■ über 600 km	€ 58

Die Beihilfe ist im Nachhinein am Ende des Schuljahres oder Lehrjahres zu beantragen und wird rückwirkend ausbezahlt.

Für Fahrten zwischen der Wohnung des Schülers/Lehrlings und Ausbildungsstätte gibt es die Möglichkeit der Freifahrt oder der Fahrtenbeihilfe. Die Freifahrten sind einkommensunabhängig, die Fahrtenbeihilfen einkommensabhängig.

Schülerfreifahrt Lehrlingsfreifahrt

Schüler- und Lehrlingsfreifahrt. Die Freifahrten sind beim Verkehrsunternehmen zu beantragen.

26

■ Eigenanteil/Schuljahr	€ 19,60
-------------------------	---------

Lehrlingsfahrtbeihilfe. Fahrtenbeihilfen gibt es, wenn der Weg zur Ausbildungsstätte mindestens 2 km lang ist und keine Schul- oder Lehrlingsfreifahrt in Anspruch genommen werden kann. Die Fahrtenbeihilfen sind beim Finanzamt zu beantragen. Sie betragen monatlich:

■ Bis 10 km	€ 5,10*
■ Über 10 km	€ 7,30

* und innerhalb des Ortsgebiets



Taxi & Fahrdienste

- Taxigutscheine
- Taxidienst
- Behindertenfahrdienst

Personen, die nicht mehr in der Lage sind, ein öffentliches Verkehrsmittel zu benutzen, erhalten von der Stadt Salzburg oder den Umlandgemeinden für Freizeitfahrten Taxigutscheine.

Taxigutscheine

Berechtigungsausweis. Die Betroffenen erhalten mit einem Berechtigungsausweis Taxigutscheine. Die Anzahl der Taxigutscheine ist abhängig vom Wohnort und wird halbjährlich ausgegeben.

29 Voraussetzungen für einen Berechtigungsausweis:

- Mindestalter 18 Jahre
- Kein Fahrzeug, das auf den Antragsteller/ die Antragstellerin angemeldet ist bzw. ihm/ihr gehört
- Hauptwohnsitz in der Stadt Salzburg oder den beteiligten Umlandgemeinden

Für die Ausstellung des Berechtigungsausweises werden ein Behindertenpass des Sozialministeriumservices oder ein Pflegegeldbescheid ab der Stufe 3 sowie ein Passfoto benötigt.

Antrag. Taxigutscheine sind beim Magistrat Salzburg, St. Julienstraße 20 (Kieselgebäude) erhältlich.

i Stadt Salzburg 0662 8072 - 3202

In der Stadt und im Bezirk Salzburg Umgebung bietet ein Taxidienst Krankentransporte an. Der Fuhrpark wurde speziell für Krankentransporte ausgestattet.

Taxidienst

Ein Salzburger Taxiunternehmen bietet Fahrten für Menschen mit Behinderungen an, die teilweise von den Krankenkassen übernommen werden.

■ Strahlen, Chemo, Dialysefahrten

Direkte Abrechnung mit den Kassen.

■ Reha - und Krankenhaustransporte

Heimtransport wird von den Kassen übernommen, wenn öffentliche Verkehrsmittel nicht zumutbar sind.

■ Transfers

Flughafen, Bahnhof, etc. Preise auf Anfrage

■ Sachtransporte

Partner der Taxizentrale 8111. Preise laut Tarif.

Bezahlung. Die bargeldlose Bezahlung ist möglich. Es gilt die Belegungspflicht.

Buchung. Auf der Website (siehe unten) können Buchungen mittels Online-Formular vorgenommen werden. Telefonisch ist der Dienst erreichbar von Montag bis Freitag 6.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

i Info und Buchung: Taxi Struber 0664 73809505
www.taxistruber.at

Um Kultur-, Sport- und Freizeitaktivitäten trotz eingeschränkter Mobilität genießen zu können, führen das Rote Kreuz Salzburg und der Arbeiter-Samariterbund mit Spezialfahrzeugen fachgerechte Behindertentransporte durch.

Behindertenfahrdienst

Voraussetzung. Für die Inanspruchnahme des Fahrdienstes ist ein Behindertenpass erforderlich.

Kosten. Die Kosten richten sich nach der Wegstrecke und sind mit Fahrscheinen zu bezahlen. Die Fahrscheine werden in 10er-Blöcken direkt von den Anbietern ausgehändigt.

Ein Fahrschein hat den Wert von:

■ Arbeiter-Samariterbund (Zehnerblock)	€	2,60
■ Rotes Kreuz Salzburg	€	2,60

Anbieter. Fahrten können bei folgenden Anbietern gebucht werden:

Rotes Kreuz Salzburg

Salzburg, Sterneckstraße 32

0662 8144 - 11330

behindertenfahrdienst@s.rotekreuz.at

Arbeiter-Samariterbund Salzburg

Salzburg, Michael-Walz-Gasse 18a

0662 8125

office@die-samariter.at

i Direkt bei den Anbietern

Ausweise

- Behindertenpass
- Führerschein
- Parkausweis

Der Behindertenpass ist ein Lichtbildausweis, der bei Anträgen, die nach dem 1. September 2016 im Sozialministeriumservice einlangen, im Scheckkartenformat ausgestellt wird. Unbefristet ausgestellte Behindertenpässe, die der bisherigen Rechtslage entsprechen, bleiben weiterhin gültig.

Behindertenpass

Die **Vorderseite des Behindertenpasses** im Scheckkartenformat enthält u.a. die persönlichen Daten des Inhabers bzw. der Inhaberin, das Datum der Ausstellung. Auf der **Rückseite der Scheckkarte** werden **Zusatzeintragungen** größtenteils in Form von Piktogrammen eingetragen.

Gebührenfrei. Alle Eingaben sowie die Ausstellung des Behindertenpasses sind gebührenfrei. Der Behindertenpass kann als Nachweis der Behinderung für Vergünstigungen und steuerliche Vorteile verwendet werden.

Anspruch. Anspruch auf einen Behindertenpass haben Personen mit einem Grad der Behinderung (GdB) oder einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von mindestens 50 %, die in Österreich ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Antragstellung. Falls noch kein Grad der Behinderung oder eine Minderung der Erwerbsfähigkeit nach bundesgesetzlichen Vorschriften festgestellt wurde, erfolgt diese Feststellung durch ärztliche Sachverständige beim Sozialministeriumservice. Aktuelle medizinische Befunde und Atteste sollen in diesem Fall dem Antrag beigelegt werden.

Bei einem Grad der Behinderung von weniger als 50 Prozent wird ein abweisender Bescheid erlassen. Ab einem Grad der Behinderung von 25 Prozent kann ein pauschalierter Steuerfreibetrag beim Finanzamt beantragt werden.

i Online-Ratgeber: www.sozialministeriumservice.at

Menschen mit einer körperlichen Behinderung können für die Erlangung eines Führerscheins (Lenkerberechtigung) und für Perfektionsfahrstunden einen Zuschuss erhalten, wenn eine amtsärztliche Zustimmung vorliegt.

Führerschein

Voraussetzung. Der Zuschuss wird nur den Personen bezahlt, die für die Erreichung des Arbeitsplatzes auf einen PKW angewiesen sind und für die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel unzumutbar ist. Dies gilt für Beschäftigte und Arbeitsuchende.

Förderstellen. Einen Zuschuss zu den Kosten eines Führerscheins zahlen folgende Stellen:

- AUVA: nach einem Arbeitsunfall
- Pensionsversicherung
- Sozialministeriumservice: für begünstigte Behinderte

Höhe. Die Höhe des Zuschusses ist vom Förderungsgeber abhängig - meist aber unabhängig vom Einkommen.

Nachweise. Einem Antrag ist anzuschließen: Rechnungsbelege über den Führerschein und die Kopie des §-29b-StVO-Ausweises oder des Behindertenpasses mit entsprechendem Zusatzeintrag.

Zulassung. Zur Fahrprüfung wird man nur zugelassen, wenn man dazu auch gesundheitlich geeignet ist.

Gehörlose. Gehörlose Menschen haben die Möglichkeit, mit Hilfe eines/einer Gehörlosendolmetscher/in den Führerschein zu machen. Nähere Auskünfte beim Verband der Gehörlosenvereine im Lande Salzburg unter **0662 455150**.

i AUVA, PVA, Sozialministeriumservice

Der Parkausweis ist europaweit einheitlich (hellblau und mit Rollstuhl-Symbol) gestaltet und ist somit in allen EU-Mitgliedstaaten gültig. Der Ausweis (§-29b-Ausweis nach der StVO) wird nur für Personen mit einer dauernd starken Gehbehinderung ausgestellt.

Parkausweis

Berechtigung. Der Ausweis berechtigt zum:

- Parken im Parkverbot,
 - Dauerparken in Kurzparkzonen,
 - kostenloses Parken in gebührenpflichtigen Parkzonen*
- Einfahren in Fußgängerzonen, wenn AusweisbesitzerInnen mit Zusatztafel ausgenommen sind,
 - Parken in Fußgängerzonen während der Ladetätigkeit,
 - Parken auf Behindertenparkplätzen,
 - Halten in zweiter Spur und Halten im Halteverbot (zum Ein- und Aussteigen sowie zum Ein- bzw. Ausladen der für die gehbehinderte Person nötigen Behelfe) - sofern nicht andere VerkehrsteilnehmerInnen am Vorbei- oder Wegfahren gehindert werden.

***Parkgebühr.** In der Stadt Salzburg kann der/die InhaberIn des Parkausweises kostenlos in gebührenpflichtigen Parkzonen als FahrerIn und als BeifahrerIn parken.

Ausstellung. Der Parkausweis wird vom Sozialministeriumservice gebührenfrei ausgestellt.

Unterlagen. Es werden ärztliche Atteste/Befunde und bei Abholung ein Passfoto und Lichtbildausweis benötigt.

Beachte. Voraussetzung für die Ausstellung eines Parkausweises ist ein Behindertenpass mit der entsprechenden Eintragung. Der Behindertenpass selbst gilt nicht als Parkausweis.

i Sozialministeriumservice 059988
www.sozialministeriumservice.at



Ohne Ausweis geht Vieles nicht:

	Behindertenpass (Sozialministeriumservice)	Parkausweis (§-29b-Ausweis)
Autobahnvignette	■	
Autofahrerclub	■	■
Autozuschuss	■	■
Behindertenparkplatz		■
EURO-Key	■	■
Führerschein	■	■
Mautbefreiung		■
Mobilitätzuschuss	■	
ÖBB Fahrpreismäßigung	■	
Parkausweis		■
Pendlerpauschale	■	■
Steuerfreibeträge	■	■
Versicherungssteuer	■	■



Diverses

- Pendlerpauschale
- Leihauto
- Rollstuhl-Verleih
- Flugverkehr
- Eurokey

Der Verkehrsabsetzbetrag beträgt 400 Euro pro Jahr und wird automatisch von der Arbeitgeberin/vom Arbeitgeber bei der Lohnabrechnung berücksichtigt. Er wird in voller Höhe direkt von der Lohnsteuer abgezogen. Gering verdienenden Pendlerinnen/Pendlern steht ab der Veranlagung für das Jahr 2016 ein erhöhter Verkehrsabsetzbetrag von 690 Euro zu.

Pendlerpauschale

Personen, die es besonders schwer haben, ihren Arbeitsplatz zu erreichen, erhalten auf Antrag eine Pendlerpauschale.

39

Die große Pendlerpauschale gilt für ArbeitnehmerInnen, deren Arbeitsplatz ohne Aufrundung mindestens zwei Kilometer von der Wohnung entfernt ist, denen aber die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

Gehbehinderung. Personen, die einen Ausweis nach § 29b StVO besitzen oder von der motorbezogenen Versicherungssteuer oder KFZ-Steuer befreit sind, erhalten die „große“ Pendlerpauschale.

Große Pendlerpauschale - monatlich

Entfernung	Betrag/Monat
■ bei mindestens zwei km bis 20 km	€ 31
■ bei mehr als 20 km bis 40 km	€ 123
■ bei mehr als 40 km bis 60 km	€ 214
■ bei mehr als 60 km	€ 306

Klein oder groß. Ist die Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels

- möglich und zumutbar, steht die kleine Pauschale zu,
- weder möglich noch zumutbar (z.B. lange Anfahrtszeit), steht die große Pauschale zu.

f Wohnsitzfinanzamt www.bmf.gv.at

f Formular: Pendlerrechner www.bmf.gv.at

Mit einem Leihauto besteht für Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit, an jeder Fahrschule in Österreich den Führerschein zu absolvieren. Außerdem kann das Leihauto für Probefahrten vor Kaufentscheidungen genutzt werden.

Leihauto

Alle Fahrhilfen können individuell an die Behinderung des Fahrers/der FahrerIn angepasst werden.

Leihautotarife pro Tag

40

	1 - 7 Tage	ab 8 Tagen
■ Standardtarif	€ 100	€ 90
■ Club Mobil Mitglied	€ 90	€ 80

Im Preis sind enthalten:

- 200 km pro Tag
- Haftpflichtversicherung € 10 Mio.
- Vollkaskoversicherung (Selbstbehalt € 250, mind. 3 % und € 150 Aufwandsentschädigung)
- Autobahnvignette

Nicht enthalten sind:

- Treibstoffkosten
- Innen- und Außenreinigung

Das Auto wird auf Wunsch gegen Kostenübernahme zugestellt und wieder abgeholt.

f Club Mobil 0664 2133042

www.clubmobil.at

Zurzeit gibt es in Salzburg zwei Anbieter für den Verleih von Rollstühlen. Dieses Angebot dient vor allem Touristen und Personen, denen der Transport des eigenen Rollstuhles zu mühsam ist.

Rollstuhl-Verleih

Der Verleih erfolgt gegen entsprechende Gebühr und ist nach Verleihdauer und Anbieter unterschiedlich gestaffelt.

41 **Kaution.** Für den Verleih eines Rollstuhles wird eine Kaution eingehoben.

Zustellung. Die Zustellung des Rollstuhles (z.B. zum Flughafen) ist eine Extra-Leistung und wird daher gesondert verrechnet.

Sanitätshaus Lambert

Bergstraße 8, 5020 Salzburg

0662 879688

office@lambert.at

www.lambert.at

Sanitätshaus Tappe - Rehacenter

Schallmooser Hauptstraße 51

0662 881495 60

makovicka@tappe.at

bvadepot@tappe.at

www.tappe.at

 Direkt bei den Anbietern

Personen mit eingeschränkter Beweglichkeit werden im Flugverkehr einige Erleichterungen angeboten. Grundsätzlich ist es notwendig, dass die Flüge rechtzeitig gebucht und aus Sicherheitsgründen detaillierte Angaben zur Behinderung gemacht werden.

Flugverkehr

Die Erleichterungen werden im Rahmen der EU-Verordnung (1107/06) über die Rechte von Fluggästen mit Behinderungen und eingeschränkter Mobilität gesichert. Dazu zählen vor allem:

- Die kostenlose Beförderung des Rollstuhls und Hilfsmitteln
- Die kostenlose Beförderung eines Blindenführhundes oder Partnerhundes
- Die Begleitung beim Einchecken und bei der Sicherheitskontrolle
- Bereitstellung von Leihrollstühlen

Hinweis. Erkundigen Sie sich bitte am Vortag ihrer Abreise bei der Fluggesellschaft, ob auch wirklich alle Wünsche bei der Buchung berücksichtigt wurden.

42

 www.salzburg-airport.com

Mittels euro-key lassen sich barrierefreie öffentliche Toiletten, Hebebühnen, Einfahrtsschranken oder Schrägaufzüge öffnen oder schließen. Er wird Personen ausgestellt, die in ihrer Mobilität stark eingeschränkt sind und zusätzlicher Hilfsmittel bedürfen.

Eurokey

Wer eine öffentliche Toilette benutzen kann, erhält keinen Euro-key.

■ Euro-key	€ 0
------------	-----

43

Bezug. Der euro-key kann beim Dachverband ÖAR kostenlos bestellt werden. Verwenden Sie die Bestellkarte oder gehen Sie ins Internet unter www.oear.or.at

ÖAR - Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation

1010 Wien, Stubenring 2
01 5131533
dachverband@oear.or.at
www.oear.or.at

Nachweis der Behinderung. Für die Bestellung und Ausgabe des Euroschlüssel ist der Nachweis zu erbringen, dass der/ die AntragstellerIn einen solchen Schlüssel braucht (Kopie des §-29b-StVO-Ausweises oder des Behindertenpasses).

Tipp. Auf der Internetseite www.oear.or.at findet man eine Datenbank über alle Anlagen in Österreich, die mit dem euro-key nutzbar sind.

■ ÖAR 01 5131533

Adressen und Broschüren

Adressen

Förderstellen

AUVA - Allgemeine Unfallversicherungsanstalt

5020 Salzburg, Dr.-Franz-Rehrl-Platz 5

05 9393 - 34000

SLD@auva.at www.auva.at/salzburg

Land Salzburg, Abteilung Soziales, Referat Behinderung und Inklusion

5020 Salzburg, Fanny-v-Lehnert-Straße 1

0662 8042 - 3554

soziales@salzburg.gv.at

www.salzburg.gv.at/menschen-mit-behinderungen

Sozialministeriumservice - Landesstelle Salzburg

5020 Salzburg, Auerspergstraße 67a

0662 88983 - 0

post.salzburg@sozialministeriumservice.at

www.sozialministeriumservice.at

Finanzämter

Salzburg 0662 6380 - 547000

St. Johann 06542 780

Zell am See 06542 780

Tamsweg 06542 780

www.bmf.gv.at

PVA - Pensionsversicherungsanstalt -

Landesstelle Salzburg

5020 Salzburg, Schallmooser Hauptstraße 11

05 0303

www.pensionsversicherung.at

Magistrat Salzburg, Verkehrs- und Straßenrechtsamt

5020 Salzburg, Markus-Sittikus-Straße 4

0662 8072 - 3191

verkehr@stadt-salzburg.at

Behindertenorganisationen

Verband der Gehörlosenvereine im Lande Salzburg

5020 Salzburg, Schopperstraße 21

0662 455150, Fax: 0662 455150 - 12

beratungsstelle@gehoerlose-salzburg.at

www.gehoerlose-salzburg.at

Blinden- und Sehbehindertenverband Salzburg

5020 Salzburg, Schmiedingerstraße 62

Kostenlose Hotline: 0800 227700

0662 431663 - 0

sekretariat@bsvs.at

www.sbsv.at

Zivilinvalidenverband (ÖZIV)

5020 Salzburg, Haunsbergstraße 39

0662 451044

Flachgau 0664 9221783

Tennengau 0664 2802872

Pongau 0676 4177330

Pinzgau 0650 7713635

Lungau 0664 1625054

office@oeziv-salzburg.at

www.oeziv-salzburg.at

Verein knack:punkt -

Selbstbestimmt Leben Salzburg

Aignerstraße 69, 5026 Salzburg

0677 614 264 95

info@knackpunkt-salzburg.at

www.knackpunkt-salzburg.at



Behindertenanwalt/ -beauftragte

Behindertenanwalt

Bei Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderung

1010 Wien, Babenbergerstraße 5

0800 808016, Fax: 01 71 100 86 22 37

office@behindertenanwalt.gv.at

Sprechtage unter:

www.behindertenanwalt.gv.at/behindertenanwalt/

Magistrat Salzburg, Behindertenbeauftragte

5024 Salzburg, Mirabellplatz 4

0662 8072 - 3232, Fax: 0662 8072 - 723232

behindertenbeauftragte@stadt-salzburg.at

www.stadt-salzburg.at

47

Broschüren

Weitere thematische Broschüren können direkt unter 0662 8042 - 3540 oder unter www.salzburg.gv.at angefordert werden.



Zuhause pflegen



Pflegerberatung



Unterstützungsstelle für Kriegsopfer und Menschen mit Behinderungen

Weitere Broschüren zum Thema finden Sie auch auf den Seiten des Bundesministeriums unter: www.sozialministeriumservice.at

Taktiler Leitsystem wird laufend erweitert

Die Stadt Salzburg erweitert bei jeder baulichen Maß-

nahme ihr taktiler Leitsystem für Sehbehinderte und blinde Personen. Geführt wird mit einem taktiler Bodensystem wie Leitstreifen, Aufmerksamkeitsfelder, Auffanglinien in Stocksteinpflasterausführung und akustischen Einrichtungen. Infos bietet die ÖNORM V2102.



48